STADT

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Bürgerangelegenheiten / Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Führerscheinstelle

Öffnungs-zeiten: Mo, Di, Mi, Fr: 08.00 - 12.30 Uhr
Di zusätzlich: 14.00 - 16.00 Uhr
Do: 08.00 - 17.00 Uhr

Zeichen und Datum Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum
09.10.2026

Sehr geehrte

der Stadt Wilhelmshaven liegen nunmehr die Unterlagen über die Entziehung Ihrer Fahrerlaubnis vor. Danach endet die gerichtlich festgesetzte Sperrfrist am

05.07.2027, 24.00 Uhr.

Eine neue Fahrerlaubnis kann Ihnen nach Ablauf der Sperrfrist nur auf Antrag erteilt werden.
Da die vorgeschriebenen Ermittlungen (Auskünfte aus dem Fahreignungsregister und dem Bundeszentralregister, Einsichtnahme in Bußgeld- und Strafakten) einige Zeit in Anspruch nehmen, empfehle ich Ihnen, den Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis bereits **sechs Monate** vor Ablauf der Sperrfrist bei der für Sie zuständigen Verwaltungsbehörde zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. **Ein biometrisches Lichtbild neueren Datums**
2. **Eine gültige Sehtestbescheinigung für die Klassen A, A1, A2, B, BE, B96, AM, L und T (nicht älter als zwei Jahre)**
 bzw. ein augenfachärztliches Gutachten für die Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE (nicht älter als 2 Jahre)
3. **Bei einer Fahrerlaubnisbeantragung der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE ist darüber hinaus ein ärztliches Gutachten nach § 11 Abs. 9 Fahrerlaubnisverordnung (nicht älter als ein Jahr) vorzulegen.**

Unter der Voraussetzung, dass alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorliegen, kann frühestens am Tage nach Ablauf der Sperrfrist über die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis entschieden werden.

Ich weise darauf hin, dass die richterliche Anordnung einer Sperrfrist der Verwaltungsbehörde verbietet, innerhalb dieser Frist eine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Der Strafrichter trifft keine Entscheidung darüber, ob der Betroffene nach Ablauf der Sperrfrist wieder als geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen ist. Nach Ablauf der Sperrfrist muss die Verwaltungsbehörde eigenverantwortlich darüber befinden, ob der Betroffene zum Führen von Kraftfahrzeugen wieder geeignet ist. Daher kann eine Entscheidung darüber, ob eine fachärztliche, amtsärztliche oder medizinisch-psychologische Kraftfahreignungsuntersuchung erforderlich

ist, jetzt noch nicht getroffen werden. Diese Entscheidung kann erst nach Eingang Ihres Antrages und der von hier einzuholenden Auskünfte erfolgen.

Eine medizinisch-psychologische Kraftfahreignungsuntersuchung in einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung kommt in Betracht, wenn wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder allgemeine Strafbestimmungen verstoßen worden ist oder die Fahrerlaubnis bereits früher einmal entzogen wurde.

Außerdem ist eine medizinisch-psychologische Untersuchung anzuordnen, wenn bei Vorliegen einer Trunkenheitsfahrt eine sehr hohe Blutalkoholkonzentration (ab 1,6 g %.) erreicht worden ist.

Wenn das medizinisch-psychologische Gutachten zu einem negativen Ergebnis kommt, müssen Sie mit der Ablehnung Ihres Antrages rechnen.

Personen, denen eine medizinisch-psychologische Untersuchung bevorsteht, haben auch die Möglichkeit – insbesondere im Hinblick auf evtl. erforderliche Abstinenznachweise - , sich frühzeitig vor Durchführung der Untersuchung, Beratungs- oder Schulungsmaßnahmen bei verschiedenen Institutionen zu unterziehen. Sollten Sie hierüber Informationen benötigen, wenden Sie sich an die Mitarbeiter der Führerscheinstelle.

Die Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung Ihres Antrages und für die Ausstellung des Führerscheines beträgt zurzeit 191,30 €, sofern keine medizinisch-psychologische Untersuchung erforderlich ist.

Ist jedoch vor Neuerteilung der Fahrerlaubnis eine medizinisch-psychologische Untersuchung erforderlich, beträgt die Verwaltungsgebühr dann 220,35€.

Die Verwaltungsgebühr ist stets bei Antragstellung in **bar** zu entrichten.

Die neue Fahrerlaubnis gilt erst mit der Aushändigung des Führerscheins als erteilt. Sie machen sich strafbar, wenn Sie vorher ein fahrerlaubnispflichtiges Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr führen.

Darüberhinaus hat der Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe, der während der Probezeit eine oder mehrere Verkehrszuwiderhandlungen begangen hat und dem deshalb die Fahrerlaubnis entzogen worden ist, ungeachtet der übrigen Voraussetzungen vor einer Wiedererteilung der Fahrerlaubnis die Teilnahme an einem Aufbauseminar gemäß § 2 a des Straßenverkehrsgesetzes nachzuweisen.

Je nach Art der Zuwiderhandlung ist ein Aufbauseminar oder ein besonderes Aufbauseminar (für alkohol- oder drogenauffällige Fahranfänger) durchzuführen.

Nach erfolgreicher Teilnahme an dem Kurs erhalten Sie vom Moderator ein Zertifikat, das Sie mir vorlegen müssen. Falls die Fahrerlaubnis nicht wiedererteilt werden sollte, behält das Zertifikat seine Gültigkeit, so dass es auch in einem späteren Antragsverfahren anerkannt wird. Informationsmaterial habe ich ggf. beigefügt. Legen Sie dieses Schreiben bitte bei der Anmeldung zum Kurs Ihrem Moderator vor. Für Rückfragen stehe ich Ihnen montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 zur Verfügung.

Dieses Schreiben dient lediglich der Unterrichtung.

Freundliche Grüße
im Auftrag